



Gemeindeamt Längenfeld
Eingang

05. Juli 2024

AZ.: Beilg.:

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Amtssigniert. SID2024071041715
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Gudrun Hofmann

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)54 12/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Angeschlagen am 05.07.24

Abgenommen am 07.08.24

Der Bürgermeister

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1698/1-2024

Imst, 02.07.2024

**Gemeinde Längenfeld als Mitglied des Wasserverbandes Westtirol;
Errichtung von 4 Buhnen orographisch links der Ötztaler Ache bei
Fluss-km 24+275 bis Fluss-km 24+375, KG Längenfeld –
wasserrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Seitens der Gemeinde Längenfeld als Mitglied des Wasserverbandes Westtirol wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage von Projektunterlagen des Ingenieurbüro Schönherr, Biberwier, die Erteilung der wasserrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung von 4 Buhnenbauwerken orographisch links an der Ötztaler Ache zwischen Fluss-km 24+275 und Fluss-km 24+375 beantragt.

Im betroffenen Bereich orographisch links befinden sich 4 zerstörte Buhnen, welche wieder instandgesetzt bzw. neu errichtet werden sollen. Mit dieser Maßnahme sollen Geschiebeablagerungen im Bereich der Einmündung des Fischbaches vermindert bzw. hintangehalten werden.

Durch die Buhnen soll insbesondere bei Nieder- und Mittelwasser eine Konzentration des Abflusses der Ötztaler Ache in Richtung der Mündung des Fischbaches erreicht werden, wodurch es zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und folglich der Schleppspannungen und somit zu einem höheren Materialtransport kommen soll.

Das Sohlgefälle der Ötztaler Ache beträgt im betroffenen Abschnitt rund 0,9%. Die Gewässersohle weist eine Breite von ca. 15 m auf. Das orographisch rechte Ufer ist mit einem Deckwerk aus Wasserbausteinen gesichert. Orographisch links ist das Ufer im oberen Böschungsbereich ebenfalls mit Wasserbausteinen gesichert, es hat sich jedoch eine Ufervegetation ausgebildet und ist die Verbauung verwachsen. Im Bereich der Buhnenfelder befindet sich feines Geschiebe, ansonsten ist die Gewässersohle mit natürlichem, grobem Geschiebe bedeckt und weist auch Schotterbänke auf.

Im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 wird im betroffenen Bereich der ökologische Zustand als "gut" (2) eingestuft.

Geplant ist, am orographisch linken Ufer die zerstörten 4 Bühnen in den bisherigen Bereichen wiederherzustellen. Die Ausrichtung erfolgt deklinant mit einer Neigung von ca. 20^{gon} in Fließrichtung. Die Bühnenkörper sollen jeweils mit einer Kronenbreite von 3 m ausgebildet werden, wobei der Rumpf eine Neigung Richtung Gewässer von rund 1:10 aufweisen soll. Die Bühnenböschungen sollen generell mit einer Neigung von rund 1:2 ausgebildet werden. Am Bühnenkopf Richtung Flusssachse sollen diese mit 1:1 hergestellt werden. Die Fundierung der Bühnen soll mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle erfolgen, wobei die Bühnenwurzel erosionssicher in die Uferböschung eingebunden werden soll.

Die Bühnen sollen so ausgebildet werden, dass der Abfluss im Gerinne nach orographisch rechts abgelenkt wird, und dort das Geschiebe des einmündenden Fischbaches vor allem bei Niederwasserabfluss abtransportiert.

Beschreibung und Situierung der Bühnen:

| Bühne | Position | Länge Bühnenrumpf | absolute Höhen Bühnenrumpf | Höhe Bühnenkopf |
|-------|--|-------------------|------------------------------------|-----------------|
| 1 | Fluss-km 24+358 (Position der derzeit bestehenden Bühne) | 6,3 m – 7,5 m | SH 1.168,90 m bis SH 1.168,30 m | 1,1 m |
| 2 | Fluss-km 24+334 (1-2 m flussabwärts der derzeitigen Bühne) | 9 m – 10 m | SH 1.169,30 m bis SH 1.168,20 m | 1,7 m |
| 3 | Fluss-km 24+308 (1-2 m flussaufwärts der derzeitigen Bühne) | 7 m – 8,3 m | SH 1.168,80 m bis SH 1.168,10 m | 1,5 m |
| 4 | Fluss-km 24+283 (Position der derzeit bestehenden Bühne) | 3,6 m – 4,8 m | SH 1.168,40 m bis SH 1.168,00 m | 1,2 m |

Eine nachteilige Auswirkung der geplanten Maßnahmen auf die Hochwasser-Abflussverhältnisse ergibt sich dadurch nicht. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Varianten untersucht und die gegenständig beantragten Maßnahmen als zielführende Variante zur Bewilligung eingereicht.

Die Zufahrt mit dem Bagger in das Bachbett kann im Projektbereich vom bestehenden Uferbegleitweg aus erfolgen. Von dort erfolgt auch die Anlieferung der erforderlichen Wasserbausteine. Die Standfläche des Baggers soll bei jeder Bühne im trockenen Bereich der Flusssohle liegen. Bei der Herstellung der einzelnen Bühnen soll jeweils mit dem Aushubmaterial eine Wasserabkehr gebildet werden, dieses Material wird beim Einbau der Wasserbausteine in der Folge wiederverwendet. Die Herstellung eines Bauhilfsweges oder besonderer Wasserhaltungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Die Bauarbeiten sollen in der Niederwasserzeit zwischen Oktober und April ausgeführt werden, die Dauer beträgt insgesamt ca. 2 Monate.

Naturschutzrechtlich wird von den Maßnahmen der Gewässerbereich der Öztaler Ache sowie der 5 m-Uferschutzbereich der Öztaler Ache im Projektbereich berührt.

Von gegenständlichen Maßnahmen werden die Gst.Nr. 12748, 8386/1, 11473/2 und 12055, alle KG Längenfeld, berührt.

Wasserrechte und Leitungseinbauten befinden sich nicht im betroffenen Bereich. Es werden die Fischereireviere 3017 und 3018 berührt, wobei Fischereiberechtigte die Gemeinde Längenfeld bzw. die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG sind.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 12a, 14, 15, 41, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), und den §§ 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 07.08.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Längenfeld

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann

1950

.....

.....

.....

.....

.....